

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2018

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2018 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 gem. § 9 der "Satzung der Stadt Sachsenheim über die Erhebung der Hundesteuer" durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheids.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Hundesteuer für das Jahr 2018 wird am 15. Februar 2018 zur Zahlung fällig. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2018 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten. Wir bitten die Steuerpflichtigen auf die pünktliche Einhaltung des Zahlungstermins zu achten, da bei verspäteter Zahlung Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Sachsenheim in 74343 Sachsenheim, Äußerer Schloßhof 3 erhoben werden.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Rechtsmittels ändert nichts an der Zahlungspflicht. Auch wenn Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben wurde, ist die Steuer fristgerecht zu entrichten.

Sachsenheim, den 02. Februar 2018

Horst Fiedler
Bürgermeister